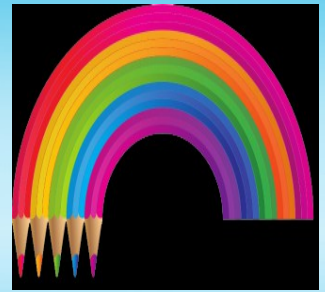


Förderverein Regenbogenschule Strohbrück e.V.



Kinder sind unsere Zukunft

Satzung des Fördervereins Regenbogenschule Strohbrück e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Regenbogenschule Strohbrück e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ort Strohbrück.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Verbindung zwischen Eltern und Schule, sowie zwischen Dörfergemeinschaft und Schule. Weiter dient der Verein der ideellen und materiellen Unterstützung der Grundschule Strohbrück.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

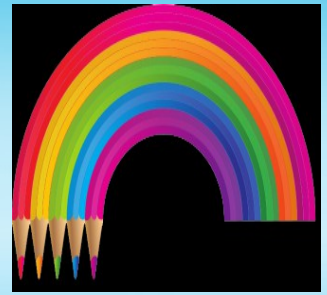
§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person oder Körperschaft mit eigener Rechtsfähigkeit werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag leistet. Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Eintrittserklärung und Beitrittserklärung des Vorstandes.
Der Austritt muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
Mitgliedern sind keine Beiträge zu leisten.

§ 4 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

Förderverein Regenbogenschule Strohbrück e.V.



Kinder sind unsere Zukunft

§ 5 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/r Vorsitzenden
 - b. seinen zwei Stellvertreter/innen
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgt die Nachwahl durch den Vorstand für die restliche Amtszeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wovon zwei Mitglieder des Vereins jedoch berechtigt sind, den Verein zu vertreten. Die Leitung der Vereinsgeschäfte, Verwaltung und Verfügung des Vereinsvermögens in satzungsgemäßer Weise, erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern.
- (5) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

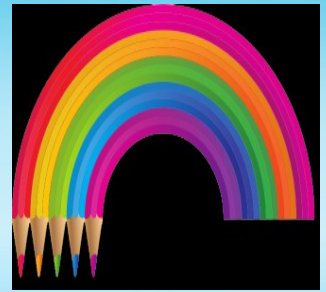
§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in schriftlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren unterschriftlich erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in den öffentlichen Schaukästen, der Gemeindehomepage und der Schulhomepage einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorstandsvorsitzenden, sowie von dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Förderverein Regenbogenschule Strohbrück e.V.



Kinder sind unsere Zukunft

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und werden grundsätzlich offen abgestimmt. Wenn mindestens ein Wahlberechtigter es verlangt, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Von Mitgliedern gestellte Anträge müssen mindesten 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, um Berücksichtigung auf der Tagesordnung zu finden. Über die Behandlung eingehender Anträge auf der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (7) Satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder ihre eingezahlten Beiträge, noch den gemeinnützigen Wert ihrer Sacheinlage zurück.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Strohbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

